

Besondere Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen – Vollkasko Premiumschutz – (BB Wassersportfahrzeuge Vollkasko Premium 2015/2021)

Formular 8068 (2) Stand 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| <p>1 Umfang der Versicherung</p> <p>2 Versicherte Sachen, Aufwendungen und Kosten</p> <p>3 Entschädigungsgrenzen</p> <p>4 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung</p> <p>5 Selbstbeteiligung</p> <p>6 Ersatzleistung</p> <p>7 Herbeiführung des Versicherungsfalls</p> | <p>Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die betroffenen Teile. Hierdurch entstandene Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen versichert, sofern diese vom Versicherungsnehmer und dem berechtigten Schiffsführer nicht voraussehbar waren;</p> <p>1.3.4 mangelhafte Wartung;</p> <p>1.3.5 Bearbeitung;</p> <p>1.3.6 gewöhnlichen Gebrauch (z.B. Lack-, Kratz- und Schrammschäden);</p> <p>1.3.7 Alter;</p> <p>1.3.8 Rost, Oxidation, Korrosion, Osmose Schäden durch Osmose sind mitversichert, soweit das versicherte Wassersportfahrzeug innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Osmoseanstrich fachmännisch behandelt wurde und der Schaden innerhalb von 48 Monaten nach dem 31. Dezember des Baujahres der Versicherung gemeldet wird. Der Versicherungsschutz greift erst, wenn die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen erfolglos ausgefallen ist.</p> <p>1.3.9 gewöhnliche Schäden durch Witterungseinflüsse, wie Regen, Schnee, Frost, Eis, Sonneneinwirkung und Hitze;</p> <p>1.3.10 Fäulnis;</p> <p>1.3.11 Ungeziefer und Wurmfraß;</p> <p>1.3.12 gerichtliche Verfügung und Vollstreckung.</p> <p>1.4 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, jedoch für</p> <p>1.4.1 Schäden an</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Maschinenanlage, - der elektrisch, elektronisch oder der durch Motor betriebenen Ausrüstung, - den nicht fest eingebauten nautischen Instrumenten, - den optischen Geräten, - den persönlichen Effekten, - Tauch- und Wasserskiausrüstung, Angelsportgeräten, Wassersportgeräten und Zubehör, - Lagerbock und Slipwagen, <p>nur, wenn sie durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung, Diebstahl sowie mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen verursacht worden sind.</p> |
| <p>1 Umfang der Versicherung</p> <p>1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.</p> <p>1.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren</p> <p>1.2.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;</p> <p>1.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;</p> <p>1.2.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;</p> <p>1.2.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*;</p> <p>1.2.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.</p> <p>1.3 Ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch</p> <p>1.3.1 Diebstahl des versicherten Wassersportfahrzeugs auf einem Trailer sowie Diebstahl eines Trailers, wenn der Trailer nicht gemäß Ziffer 8.2.6 der AVB Wassersportfahrzeuge gesichert war;</p> <p>1.3.2 Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;</p> <p>1.3.3 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler sowie Verschleiß.</p> | <p>1.3.4 mangelhafte Wartung;</p> <p>1.3.5 Bearbeitung;</p> <p>1.3.6 gewöhnlichen Gebrauch (z.B. Lack-, Kratz- und Schrammschäden);</p> <p>1.3.7 Alter;</p> <p>1.3.8 Rost, Oxidation, Korrosion, Osmose Schäden durch Osmose sind mitversichert, soweit das versicherte Wassersportfahrzeug innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Osmoseanstrich fachmännisch behandelt wurde und der Schaden innerhalb von 48 Monaten nach dem 31. Dezember des Baujahres der Versicherung gemeldet wird. Der Versicherungsschutz greift erst, wenn die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen erfolglos ausgefallen ist.</p> <p>1.3.9 gewöhnliche Schäden durch Witterungseinflüsse, wie Regen, Schnee, Frost, Eis, Sonneneinwirkung und Hitze;</p> <p>1.3.10 Fäulnis;</p> <p>1.3.11 Ungeziefer und Wurmfraß;</p> <p>1.3.12 gerichtliche Verfügung und Vollstreckung.</p> <p>1.4 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, jedoch für</p> <p>1.4.1 Schäden an</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Maschinenanlage, - der elektrisch, elektronisch oder der durch Motor betriebenen Ausrüstung, - den nicht fest eingebauten nautischen Instrumenten, - den optischen Geräten, - den persönlichen Effekten, - Tauch- und Wasserskiausrüstung, Angelsportgeräten, Wassersportgeräten und Zubehör, - Lagerbock und Slipwagen, <p>nur, wenn sie durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung, Diebstahl sowie mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen verursacht worden sind.</p> |

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

| | | | |
|----------|---|--------------------------------|---|
| 1.4.2 | Schäden an den versicherten Sachen während Transporten nur, wenn sie durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl sowie mut- oder böswilliger Handlungen fremder Personen verursacht worden sind. | | mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. |
| 1.4.3 | Schäden an der fest eingebauten elektrischen und elektronischen Ausrüstung auch für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge von - Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit, - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, sofern sie nicht unter Gewährleistungs- oder Garantieansprüche fallen, - Überspannung, Induktion, Kurzschluss, - Wasser, Frost, Schnee oder Eis. Eine Entschädigung für elektronische Bauteile/-elemente einer elektronischen Einheit wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (in Reparaturfall üblicherweise auszutauschenden Einheit) oder auf die elektronische Einheit insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Entschädigung für Daten wird nicht geleistet. | 2.2.2 2.2.3 2.3 2.3.1 | Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert worden. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen. Wrackbeseitigungskosten Der Versicherer leistet bis zu 1.000.000 EUR Ersatz, sofern durch ein versichertes Ereignis |
| 1.5 | Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet oder einem Dritten gegen Entgelt überlassen wird. | 2.3.1.1 2.3.1.2 | das versicherte Fahrzeug gesunken ist und ein Staat oder eine zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Bergen, Beseitigen oder Vernichten des beschädigten Fahrzeugs verlangt oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder selbst durchführen lässt; das versicherte Fahrzeug total beschädigt oder zerstört ist, d. h. Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit vorliegt und dadurch dem Versicherungsnehmer Aufwendungen zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung des Fahrzeugs entstehen. |
| 1.6 | Mittelbare Schäden, wie Wertminderung und Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, werden nicht ersetzt. | 2.3.2 | Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte oder die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnung entstanden sind oder die zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Bergen, Beseitigen oder Vernichten für Rechnung des Versicherungsnehmers veranlasst oder die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind. |
| 1.7 | Soweit anderweitig Versicherungsschutz für den eingetretenen Schaden besteht, so ist die hier bestehende Versicherung nachrangig. Eine Regulierung kann daher nur für Schäden verlangt werden, welche nicht schon auf Grund des anderen Versicherungsvertrages zu regulieren sind. | 2.3.3 | Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden. |
| 2 | Versicherte Aufwendungen und Kosten | 2.4 | Übernachtungs-/Rückreisekosten |
| 2.1 | Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens | | Der Versicherer leistet Ersatz für Übernachtungs- bzw. Rückreisekosten der Eigner / Crew zum Heimatort, soweit dieser mehr als 300 km entfernt liegt, soweit infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens die Unbewohnbarkeit des versicherten Fahrzeugs vorliegt und belegt ist. Die Entscheidung über die Unbewohnbarkeit des Fahrzeugs trifft der vom Versicherer beauftragte Sachverständige. |
| 2.1.1 | Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. | 2.5 | Mitversichert gelten in Erweiterung der Ziffer 1.2 der AVB Wassersportfahrzeuge auch Tauch- und Wasserskiausrüstung, Angelsportgeräte, Wassersportgeräte sowie deren Zubehör. |
| 2.1.2 | Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß 2.1.1 entsprechend kürzen. | 2.6 | Mitversichert gelten in Erweiterung der Ziffer 1.2 der AVB Wassersportfahrzeuge auch Lagerböcke und Slipwagen. |
| 2.1.3 | Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. | 3 | Entschädigungsgrenzen |
| 2.2 | Schadenermittlungs- und -feststellungskosten | 3.1 | Für Schäden am Trailer gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart. Diese gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Boot. |
| 2.2.1 | Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen | 3.2 | Für Schäden an persönlichen Effekten gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart. Diese gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Boot. |

- 3.3 Für Schäden an Sachen gemäß Ziffer 1.4.3 (fest eingebaute elektrische und elektronische Ausrüstung) gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart.
- 3.4 Für Schäden gemäß Ziffer 2.4 (Übernachtungs-/Rückreisekosten) gelten als Entschädigungsgrenze je Person 250 EUR, maximal 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart. Diese gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Boot.
- 3.5 Für Schäden an Sachen gemäß Ziffer 2.5 (Tauch- und Wasserskiausrüstung, Angelsportgeräte, Wassersportgeräte sowie deren Zubehör) gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart. Diese gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Boot.
- 3.6 Für Schäden an Sachen gemäß Ziffer 2.6 (Lagerböcke und Slipwagen) gilt jeweils eine Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR je Schadenereignis vereinbart. Diese gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Boot.
- 3.7 Für Schäden durch Nagerbiss gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR je Schadenereignis vereinbart

4 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

- 4.1 Versicherungswert ist der im Versicherungsvertrag genannte Wert (Neu- oder Zeitwert) des Fahrzeuges jeweils einschließlich des Werts der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung, des Ersatzmotors, des Zubehörs, des Inventars und ggf. des Beiboots und des dazugehörigen Motors.
 - 4.1.1 Neuwert
Neuwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen.
 - 4.1.2 Zeitwert
Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags.
 - 4.1.3 Maßgebend sind die Werte gemäß Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 am Tage des Abschlusses des Versicherungsvertrags. Nachlässe und Preiszugeständnisse bleiben bei der Ermittlung des Versicherungswerts unberücksichtigt.
- 4.2 Feste Taxe
- 4.2.1 Entsprechen die Versicherungssummen den Versicherungswerten gemäß Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3 bei Vertragsabschluss, dann gelten sie als „feste Taxe“ vereinbart, wenn die Versicherungssumme mindestens 75 % und höchstens 100 % des Versicherungswertes beträgt. § 76 VVG gilt entsprechend abgeändert. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat. Der Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG) entfällt in diesem Falle.

Ist die Versicherungssumme am Tage des Abschlusses des Versicherungsvertrags niedriger als 75 % des Versicherungswertes, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur

im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung). Dies gilt auch für Ersatzleistungen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3.

- 4.2.2 Liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für das versicherte Boot ein aktuelles Gutachten eines unabhängigen, vereidigten Bootssachverständigen vor, gilt in Abweichung von Ziffer 4.2.1 der darin angegebene Wert als „feste Taxe“. § 76 VVG findet keine Anwendung.
Der Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG) entfällt in diesem Falle.
- 4.3 Für
 - persönliche Effekten,
 - Tauch- und Wasserskiausrüstung, Angelsportgeräte, Wassersportgeräte sowie deren Zubehör
 gilt als Versicherungswert der Neuwert gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.1.1 vereinbart.
- 4.4 Für
 - Trailer,
 - Lagerböcke,
 - Slipwagen
 gilt als Versicherungswert der Zeitwert gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.1.2 vereinbart.

5 Selbstbeteiligung

- 5.1 Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für Schäden
 - am Trailer,
 - durch Nagerbiss,
 - gemäß Ziffer 1.4.3 (fest eingebaute elektrische und elektronische Ausrüstung), auf 250 EUR abgeändert.
- 5.2 Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für
 - Schäden gemäß Ziffer 1.4.1 und 1.4.2,
 - Totalverlust des ganzen Wassersportfahrzeugs,
 - Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - Diebstahl des ganzen Wassersportfahrzeugs bzw. Diebstahl des ganzen Trailers.

6 Ersatzleistung

- 6.1 Gehen versicherte Sachen total verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so ersetzt der Versicherer den jeweiligen Betrag nach Ziffer 4.1, 4.3 und 4.4, vorbehaltlich der Ziffer 4.2.
- 6.2 Werden versicherte Sachen beschädigt oder gehen teilweise verloren, so ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung / Wiederbeschaffung der beschädigten / verlorenen Teile.
Die Ersatzleistung erfolgt ohne Abzug "neu für alt".
- 6.3 Etwaige Restwerte werden auf die Entschädigung angerechnet.

- 6.4. Werden die Sachen nicht repariert bzw. wiederbeschafft, ersetzt der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung / Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes.

Bei einer Abrechnung auf Gutachter-/Kostenvoranschlagsbasis werden mittlere, ortsübliche Verrechnungssätze ersetzt.

- 6.5 Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Der Nachweis ist durch eine Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Ersatzfahrzeug zu erbringen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

7. Herbeiführung des Versicherungsfalls

Abweichend von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen gilt:

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Diese Kürzung wird vom Versicherer nur vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.